

## I. Allgemeines

1. Für sämtliche Geschäftsbeziehungen, die die Lieferung von Produkten und Prüfleistungen durch CiS zum Gegenstand haben, gelten die nachstehenden Bedingungen, auch wenn im Einzelfall auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen.
2. Es gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen nachstehenden Bedingungen nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

## II. Vertragsabschluss

Angebote der CiS sind freibleibend und unverbindlich. Eine bindende Verpflichtung geht CiS erst mit der Auftragsbestätigung ein. Bei Unklarheiten über Art und Umfang der vertraglichen Vereinbarungen ist allein die Auftragsbestätigung maßgebend.

## III. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort der Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung ist. CiS ist berechtigt, die Art der Versendung zu bestimmen. Liefertermine gelten als unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich ein anderes vereinbart. Die Angabe der Kalenderwoche bezieht sich auf den Termin der geplanten Fertigstellung, nicht auf den Eingang beim Besteller.
2. Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund von durch CiS nicht zu vertretener Umstände, wie höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen wie z. B. behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffmangel, Pandemie oder Fertigungseinstellung bei CiS oder einem Zulieferer, bewirken eine entsprechende Lieferverschiebung. CiS wird den Besteller dann entsprechend benachrichtigen. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung, können die Parteien ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Besteller hieraus Schadensersatzansprüche gegen CiS herleiten kann.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald der Vertragsgegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Wird der Versand durch den Besteller verzögert, geht die Gefahr mit dem Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist CiS berechtigt, ihr entstehende Aufwendungen zu verlangen.
4. Der Besteller hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung den Vertragsgegenstands zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Vertragsgegenstand abzunehmen.
5. Bleibt der Besteller mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes länger als 14 Tage ab Lieferung im Rückstand, so kann CiS schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass das Werk als abgenommen gilt, wenn der Besteller die Abnahme innerhalb der Frist nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

## III. Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Sämtliche Preise sind Nettopreise ab Werk zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und ggf. anfallender Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten.
2. Die Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Abnahme des Vertragsgegenstands, soweit nicht anderes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang der Zahlung bei CiS an. Scheckzahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn der im Scheck genannte Betrag uns unwiderruflich gutgeschrieben ist.
3. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn und soweit die Zahlung bei Fälligkeit nicht geleistet ist. CiS ist berechtigt ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Weitere Schadenersatzansprüche wegen Verzug bleiben vorbehalten.
4. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsansprüche nur insoweit zu, als sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die seine Leistungsfähigkeit in Frage stellen, ist CiS berechtigt, alle noch offenen Forderungen, soweit rechtlich zulässig, sofort fällig zu stellen und ausreichende Sicherheiten zu verlangen. CiS ist im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung berechtigt, weitere Leistungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.

## VII. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. CiS behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung und bis zur Einlösung von Wechseln oder Schecks vor. Der Besteller darf den Vertragsgegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern oder verarbeiten. Dieses Recht zur Weiterveräußerung erlischt bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers. Verpfändungen oder Sicherungsübereignung des Vertragsgegenstands sind dem Besteller untersagt. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme des Vertragsgegenstands oder sonstigen Maßnahmen Dritter hat der Besteller CiS unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendige Unterlagen in Textform Mitteilung zu machen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
3. Bei Verarbeitung oder Verbindung des Vertragsgegenstands mit anderen CiS nicht gehörenden Sachen, steht CiS ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstands zur übrigen verarbeiteten bzw. verbundenen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu.
3. Die Forderung aus der Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes wird schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes an CiS abgetreten, und zwar gleich, ob die Veräußerung ohne oder nach Verarbeitung oder Vermischung des Vertragsgegenstandes mit anderen, CiS nicht gehörenden Waren erfolgt. CiS nimmt die Abtretung

an. Der Besteller ist nur solange ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichteten ordnungsgemäß nachkommt.

#### **VIII. Gewährleistung, Haftung und Verjährung**

1. Der Besteller hat den Vertragsgegenstand nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Entdeckt er Mängel, sind diese CiS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt. Zeigt sich ein Mangel erst später, muss die Mängelanzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt der Vertragsgegenstand auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, übernimmt CiS keine Gewähr für die Eignung des Vertragsgegenstandes zu einem bestimmten Verwendungszweck. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers beschränkt sich die Gewährleistung auf die zeichnungsgemäße Ausführung, bei Konstruktionen auf den Stand der Technik.
3. CiS haftet - außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.
4. Die Haftung ist im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.
5. Die Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach Abnahme des Vertragsgegenstandes.

#### **VIII. Sonstiges**

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Gerichtsstand ist Erfurt. CiS ist berechtigt, nach ihrer Wahl am Sitz des Bestellers zu klagen.

#### **IX. Salvatorische Klausel**

Soweit eine oder mehrere vorbenannten Bestimmungen unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt.

Erfurt, Oktober 2022